



Ausgegeben in Steinfurt am 12. August 2022			Nr. 27/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
203	07.07.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az. 51-14-33-09672	311
204	01.08.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung Flurbereinigung Berkelaeue III (Saerbeck)	311 - 314
205	04.08.2022	Öffentliche Bekanntmachung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales	314 - 315
206	09.08.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124508217	316
207	11.08.2022	Zweckvereinbarung Kreis ST/ Stadt Osnabrück	317 - 322
208	12.08.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124064902	323
209	12.08.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124065846	323
210	12.08.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124065590	324
211	12.08.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124065575	324

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

203. Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 51-14-33-09672

Gegen Herrn Peter Meyer, zuletzt wohnhaft in Engelings Haar 30, B ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.07.2022 (Az.: 51-14-33-09672) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.07.2022

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2022/203

204. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem **01.10.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Berkelaue III vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan individuell in Absprache mit den betroffenen Beteiligten erfolgt.

4. Wird der Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 34 und 85 FlurbG.
6. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ausführungsanordnung angerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Flurbereinigungsplan. Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der einvernehmlicher Einzelfallregelungen zur Besitzeinweisung bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke. Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de.mail.de*

- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de*

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Berkelaue III überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
9a Senat (Flurbereinigungsgericht),
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sei. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 30803) der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise: Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Coesfeld, den 01.08.2022

Bezirksregierung Münster 48653 Coesfeld
Flurbereinigungsbehörde Leisweg 12
Tel: 0251/411-5003
Flurbereinigung Berkelaue III
Az.: 33.5 – 4 13 03 -

Im Auftrag:
(LS)
gez. Andreas Grotendorst

Kreis Steinfurt 27/2022/204

205. Öffentliche Bekanntmachung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr,
Wohnen und Digitales
Montag, 15.08.2022**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales, 5. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet

Montag, 15.08.2022, 17:00 Uhr

an der Kreisstraßenmeisterei, Konrad-Zuse-Str. 2, 49479 Ibbenbüren, statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Besichtigung der Kreisstraßenmeisterei Ibbenbüren
2. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.05.2022
3. Informationen
- 3.1. Vorstellung des Mobilfunkkoordinators

- 3.2. Biodiversitätsstrategie Kreis Steinfurt;
Sachstand ökologische(re) Pflege von Straßenrändern
- Möglichkeiten und Grenzen -
- 3.3. Geräte und Maschinen des Straßenbetriebsdienstes;
Ausblick über die Entwicklungen im Bereich alternativer Antriebsformen
- 3.4. Information über geplante Baumaßnahmen an der Kreisstraßenmeisterei Ibbenhöfen
- 3.5. Hochbauprogramm des Kreises Steinfurt bis 2030
4. HEIMATBOOST - Investorennetzwerk Kreis Steinfurt
5. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

6. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 24.05.2022
7. Grundstücksangelegenheiten;
Erwerb von Grundstücksfläche für den Radweg K 15, Lotte, Achmerstraße
8. Grundstücksangelegenheiten;
Eigentumsbereinigung aus der Straßenbaumaßnahme "K 76 Steinfurt, Leerer Straße, 1960er-Jahre"
9. Informationen
10. Anfragen

Steinfurt, 04.08.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2022/205

206. Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124508217

Gegen Herrn Joachim Gericke, zuletzt wohnhaft in 49477 Ibbenbüren, Grüner Weg 24 A, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.06.2022 (Az: 124508217) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.08.2022

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt (27/2022/206)

207. Zweckvereinbarung Kreis ST/ Stadt Osnabrück

Zweckvereinbarung

zwischen

der **Stadt Osnabrück**

und dem **Kreis Steinfurt**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Stadt Osnabrück ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG und der Kreis Steinfurt ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW zuständige bzw. zuständiger Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und in ihrem jeweiligen Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007 und befugt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 zu vergeben.

Die Stadt Osnabrück beabsichtigt die Inhousevergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß § 108 GWB an die SWO Mobil GmbH¹. Diese Vergabe soll einen Linienabschnitt einer Linie umfassen, die auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt liegt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe der Stadt Osnabrück an die SWO Mobil GmbH einbezogen werden sollen, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf ihrem Gebiet hat.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Kreis Steinfurt auf die Stadt Osnabrück

- (1) Der Kreis Steinfurt überträgt für den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf die Stadt Osnabrück, soweit die Stadt Osnabrück diesen Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWO Mobil GmbH einbezieht. Die Zuständigkeit des Kreises

¹ Vorläufige Firmierung.

Steinfurt als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Steinfurt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf dem in Anlage 1 genannten Linienabschnitt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf den in Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zugunsten der SWO Mobil GmbH zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Steinfurt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegungen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der Mobil GmbH. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Steinfurt.

- (2) Die Stadt Osnabrück nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 in ihre Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.07.2024 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis höchstens 15 Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die Stadt Osnabrück wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Steinfurt abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit oder eine Einstellung des Leistungsangebots bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien. Die Stadt Osnabrück darf Änderungen oder eine Einstellung des Leistungsangebots einseitig vornehmen, wenn Finanzierungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gekürzt werden oder entfallen oder sich nicht mehr als auskömmlich darstellen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird der Stadt Osnabrück vom Kreis Steinfurt keine Kostenerstattung aus eigenen Mittel gewährt. Unberührt davon sind Finanzierungsbeiträge von bedienten kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die der Mitfinanzierung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 dienen.
- (2) Das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme aufgrund der Finanzierungsbeiträge von bedienten kreisangehörigen Städten und Gemeinden auskömmlich finanziert (§ 5 Abs. 5 Satz 1 NKomZG). Damit sind die Kosten für die übernommene Aufgabe abgegolten. Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die ihre Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit in Zweifel ziehen. Hierzu zählen insbesondere Sachverhalte, die zu einer Ausweitung des Angebotes oder der Qualitäten im Interesse des Kreises Steinfurt führen. Daraus sind ggf. sachgerechte Maßstäbe für eine Kostenbeteiligung abzuleiten (§ 5 Abs. 5 Satz 2 NKomZG).

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) trägt die Stadt Osnabrück.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Die Stadt Osnabrück übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Steinfurt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 KomZG in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWO Mobil GmbH abgeschlossen, längstens für 15 Jahre. Die Stadt teilt dem Kreis Steinfurt unter auszugsweisem Nachweis dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags die Laufzeit unmittelbar nach Vergabe mit. Die Vereinbarung endet vorzeitig, wenn und soweit
 1. der öffentliche Dienstleistungsauftrag an die SWO Mobil GmbH nicht erteilt wird, in den der Linienabschnitt gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
 2. der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt einbezogen sind, vorzeitig endet oder
 3. die Verkehre auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden.
- (3) In den Fällen der Beendigung dieser Vereinbarung gemäß Abs. 2 oder wegen Aufhebung durch die Parteien oder eine Kündigung durch eine Partei aus wichtigem Grund oder einer ordentlichen Beendigung wegen Laufzeitendes erfolgt die Einstellung der Verkehre auf dem Linienabschnitt; weitere Folgen hierfür werden zwischen den Parteien nicht vereinbart (§ 6 Abs. 2 Satz 1 NKomZG),

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und ggf. gemäß § 6 Abs. 1 NKomZG der Bekanntmachung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Übertragener Linienabschnitt

Datum und Unterschriften

Osnabrück, den 6/17/22

Für die Stadt Osnabrück



Steinfurt, den 17.06.2022

Für den Kreis Steinfurt



Dr. Martin Sommer
Landrat

Anlage 1.1 Fahrplanvorgaben für die von der Übertragung betroffenen Linien

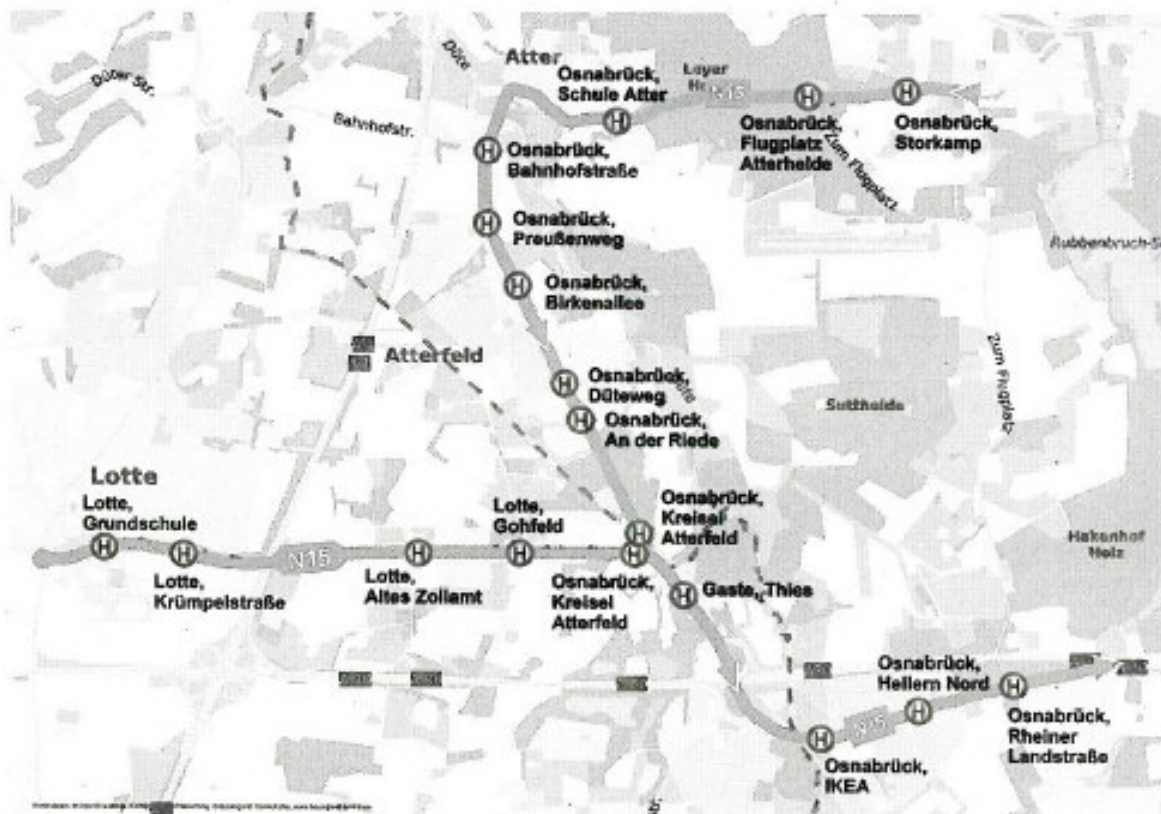
Fahrplan Linie N15

In den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag verkehrt die N15 nach Mitternacht mit einem Abstand von einer guten Stunde dreimal vom Neumarkt Osnabrück nach Lotte und zurück. Ab Lotter Kirchweg wird im Richtungsbetrieb über Westerberg, Eversburg und Atter nach Lotte gefahren. Auf dem Rückweg wird der Linienverlauf der 15/R15 von Lotte über Kreisel Atterfeld Richtung IKEA und weiter die Rheiner Landstraße stadteinwärts zum Neumarkt Osnabrück gefahren.

Fahrzeugeinsatz Linie N15

Die Linie N15 verkehrt mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Anlage 1.2 Linienweg N15



Kreis Steinfurt (27/2022/207)

208. Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124064902

Gegen Herrn Radu Scerbina, zuletzt wohnhaft in 48465 Schüttorf, Emsbürener Str. 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.07.2022 (Az: 124064902) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.08.2022

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt (27/2022/208)

209. Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124065846

Gegen Herrn Radu Scerbina, zuletzt wohnhaft in 48465 Schüttorf, Emsbürener Str. 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.07.2022 (Az: 124065846) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.08.2022

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt (27/2022/209)

210. Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124065590

Gegen Herrn Radu Scerbina, zuletzt wohnhaft in 48465 Schüttorf, Emsbürener Str. 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.07.2022 (Az: 124065590) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.08.2022

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt (27/2022/210)

211. Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 124065575

Gegen Herrn Radu Scerbina, zuletzt wohnhaft in 48465 Schüttorf, Emsbürener Str. 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.07.2022 (Az: 124065575) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.08.2022

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt (27/2022/211)